

§ 45 PA-PFA-AV Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholungsmöglichkeit

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Wird ein Themenfeld oder werden beide Themenfelder der kommissionellen Abschlussprüfung von der Prüfungskommission mit „nicht genügend“ beurteilt, darf die kommissionelle Abschlussprüfung wiederholt werden. § 30 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at